

Akademischer Senat der Universität Bremen XXVI/19. Sitzung, 14.06.2017

Beschluss-Nr. 8823

Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassungen von

Prüfungsordnungen

Titel: Änderung der Allgemeinen Teile der Bachelor- und

Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen – hier:

Anerkennung und Anrechnung

Bezug: Vorlage Nr. XXVI/185

Der Akademische Senat beschließt die aufgeführten Änderungen der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen zur Verbesserung der Regelungen für Anerkennung und Anrechnung (§ 22).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage: Vorlage

UNIVERSITÄT BREMEN

bearbeitet von Org.Zeichen: -13-

Bremen, den 02.06.2017

Tel.: 218-60350

E-Mail: kwenzel@vw.uni-bremen.de

Vorlage Nr. XXVI/185 für die XXVI/19. Sitzung des AKADEMISCHEN SENATS am 14. Juni 2017 zur Beschlussfassung/Kenntnisnahme

Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassungen von Prü-

fungsordnungen

Titel: Änderung der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprü-

fungsordnungen der Universität Bremen - hier: Anerkennung

und Anrechnung

Berichterstatter/in: KON2/Frau Feichtner

Beschlussantrag: Der Akademische Senat beschließt die aufgeführten Änderungen

der Allgemeinen Teile der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen zur Verbesserung der Regelungen für Anerkennung und

Anrechnung (§ 22).

Begründung:

Basierend auf der Lissabon Konvention ist die Universität Bremen verpflichtet, klare und transparente Regelungen zur Anrechnung von Leistungen zu formulieren, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden. Diesen Anspruch hat die Kultusministerkonferenz (KMK) in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben verankert. Der Akkreditierungsrat hat zudem verfügt, dass mit Wirkung zum 01.01.2015 "das Fehlen von Regelungen zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten … zu beauflagen ist".

Das Bremische Hochschulgesetz formuliert entsprechend in § 56 Abs. 2: "²Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden und keine wesentlichen Unterschiede zu den in einer Hochschule erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten aufweisen, sind bis zur Hälfte der für das Studienangebot vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen." Zugleich definiert das BremHG in § 62 Abs. 2 Punkt 3 die Prüfungsordnungen als Regelungsort.

Die bestehenden Regelungen in den Allgemeinen Teilen sind unpräzise, da nicht sauber zwischen Anerkennung von Leistungen aus Hochschulen und der Anrechnung von Leistungen unterschieden wird, die außerhalb des Hochschulraumes, also zum Beispiel im Berufsleben, erworben wurden. Dies erzeugt Rechts- und Verfahrensunsicherheiten, da für beide Fälle verschiedene Maßstäbe und Obergrenzen gelten. Für die Anerkennung von Leistungen aus Hochschulen gilt, dass diese anzuerkennen sind, sofern kein wesentlicher Unterschied zu jenen Lernergebnissen besteht, die durch Anerkennung ersetzt werden sollen. Die Beweislast für den Nachweis des wesentlichen Unterschieds trägt die für das Anerkennungsverfahren zuständige Hochschule, die Studierenden haben eine Mitwirkungspflicht im Verfahren und sind gefordert, aussagekräftige Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für die Anrechnung von außerhalb von Hochschulen erworbenen Leistungen gilt als Maßstab die von den Studierenden durch geeignete Dokumente nachzuweisende Gleichwertigkeit mit den im Studium zu erwerbenden Kompetenzen, die Anrechnung erfolgt bis zur Hälfte der im Studienangebot zu erwerbenden Leistungspunkte.

Zur Klarstellung sollen – basierend auf den Regelungen des BremHG und den schon erfolgten Umsetzungen in fachspezifischen Prüfungsordnungen – folgende Änderungen in die Allgemeinen Teile aufgenommen werden:

Anerkennung und Anrechnung in den Allgemeinen Teilen der Bachelor- und Masterprüfungs- ordnungen (AT)

Änderungen in Abschnitt III: Durchführung von Prüfungen

AT BPO §	Altfassung	Neufassung (Fettdruck wird ersetzt/geändert)
§ 22 Anerkennung und Anrechnung von Studien- zeiten und Prü- fungs leistungen	(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, werden von Amts wegen gemäß § 56 BremHG anerkannt und angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu denjenigen eines Moduls im entsprechenden Studium an der Universität Bremen bestehen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine begründete Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.	(1) Innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Leistungen werden gemäß § 56 BremHG anerkannt und angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu denjenigen eines Moduls im entsprechenden Studium an der Universität Bremen bestehen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine begründete Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Abweichungen in ECTS-Punkten können bei äquivalenten Lernzielen akzeptiert werden.
	(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Rahmen von Hochschulkooperationen kann die Anerkennung von Modulen von Amts wegen in der fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegt werden.	(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Rahmen von Hochschulkooperationen kann die Anerkennung von Modulen von Amts wegen in der fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegt werden.
	(3) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Hochschulen mit Fernstudiengängen und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden, und für berufspraktische Tätigkeiten. Die Anerkennung von Sprachkenntnissen und berufspraktischen Tätigkeiten, die nicht bereits unter Absatz 1 fallen, kann in der fachspezifischen Prüfungsordnung geregelt werden.	(3) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten und Leistungen, die in staatlich anerkannten Hochschulen mit Fernstudiengängen und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden, und für berufspraktische Tätigkeiten. Die Anerkennung von Sprachkenntnissen und berufspraktischen Tätigkeiten, die nicht bereits unter Absatz 1 fallen, kann in der fachspezi fischen Prüfungsordnung geregelt werden.
	(4) Prüfungsleistungen, die besonders leistungsfähige Schülerinnen/Schüler als Frühstudierende erfolgreich erbracht haben, können auf Antrag vom Prüfungsausschuss angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bremen entsprechen.	(4) Leistungen , die besonders leistungsfähige Schülerinnen/Schüler als Frühstudierende erfolgreich erbracht haben, können auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt werden, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bremen entsprechen.
		Neu: (5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für das Studienangebot vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt und Niveau mit den Leistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist

- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei Notensystemen, deren Noten nicht in das System von § 16 übertragen werden können, wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; es wird keine Gesamtnote gebildet. Eine Kennzeichnung der Anrechnung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertreterinnen/Fachvertretern.
- (8) Gegen ablehnende Entscheidungen kann die/der Studierende beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er an den zuständigen Fachbereich weiterzuleiten. Das Dekanat entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung der/des Studierenden, des Prüfungsausschusses und gegebenenfalls der zuständigen Fachvertreterin/des zuständigen Fachvertreters.

- gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen denen des angestrebten Studiengangs der Universität Bremen entsprechen, auf den die Leistungen angerechnet werden sollen.
- (6) Werden Leistungen anerkannt oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Übertragung der Noten in das System nach § 16. Werden keine Noten nach § 16 gebildet, wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die mit "bestanden" anerkannten oder angerechneten Leistungen fließen nicht in die Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung in der "Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen" ist zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung oder Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- **(8)** Über die Anerkennung Es entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertreterinnen/Fachvertretern.
- (9) Gegen ablehnende Entscheidungen kann die/der Studierende beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er an den zuständigen Fachbereich weiterzuleiten. Das Dekanat entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung der/des Studierenden, des Prüfungsausschusses und gegebenenfalls der zuständigen Fachvertreterin/des zuständigen Fachvertreters.

AT MPO §	Altfassung	Neufassung (Fettdruck wird ersetzt/geändert)
§ 22 Anerkennung und Anrechnung von Studien- zeiten und Prü- fungs leistungen	(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, werden von Amts wegen gemäß § 56 BremHG anerkannt und angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu denjenigen eines Moduls im entsprechenden Studium an der Universität Bremen bestehen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine begründete Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.	(1) Innerhalb des Hochschulwesens erbrachte Leistungen werden gemäß § 56 BremHG anerkannt und angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu denjenigen eines Moduls im entsprechenden Studium an der Universität Bremen bestehen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine begründete Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Abweichungen in ECTS-Punkten können bei äquivalenten Lernzielen akzeptiert werden.
	(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Rahmen von Hochschulkooperationen kann die Anerkennung von Modulen von Amts wegen in der fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegt werden.	(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Rahmen von Hochschulkooperationen kann die Anerkennung von Modulen von Amts wegen in der fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegt werden.
	(3) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Hochschulen mit Fernstudiengängen und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden, und für berufspraktische Tätigkeiten. Die Anerkennung von Sprachkenntnissen und berufspraktischen Tätigkeiten, die nicht bereits unter Absatz 1 fallen, kann in der fachspezifischen Prüfungsordnung geregelt werden.	(3) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten und Leistungen, die in staatlich anerkannten Hochschulen mit Fernstudiengängen und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden, und für berufspraktische Tätigkeiten. Die Anerkennung von Sprachkenntnissen und berufspraktischen Tätigkeiten, die nicht bereits unter Absatz 1 fallen, kann in der fachspezifischen Prüfungsordnung geregelt werden.
		Neu: (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für das Studienangebot vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt und Niveau mit den Leistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen denen des angestrebten Studiengangs der Universität Bremen entsprechen, auf den die Leistungen angerechnet werden sollen.
	(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei Notensystemen, deren Noten nicht in das System von § 16 übertragen werden können wird der Vermerk	(5) Werden Leistungen anerkannt oder außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Übertragung der Noten in das System nach § 16. Werden keine Noten nach § 16 gehildet wird der Verseine Noten nach § 16 gehi

übertragen werden können, wird der Vermerk keine Noten nach § 16 gebildet, wird der Ver-

"bestanden" aufgenommen; es wird keine Gesamtnote gebildet. Eine Kennzeichnung der Anrechnung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertreterinnen/Fachvertretern.
- (7) Gegen ablehnende Entscheidungen kann die/der Studierende beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er an den zuständigen Fachbereich weiterzuleiten. Das Dekanat entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung der/des Studierenden, des Prüfungsausschusses und gegebenenfalls der zuständigen Fachvertreterin/des zuständigen Fachvertreters.

- merk "bestanden" aufgenommen. Die mit "bestanden" anerkannten oder angerechneten Leistungen fließen nicht in die Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung in der "Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen" ist zulässig.
- **(6)** Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf **Anerkennung oder Anrechnung**. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Über die Anerkennung Es entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertreterinnen/Fachvertretern.
- (8) Gegen ablehnende Entscheidungen kann die/der Studierende beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er an den zuständigen Fachbereich weiterzuleiten. Das Dekanat entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung der/des Studierenden, des Prüfungsausschusses und gegebenenfalls der zuständigen Fachvertreterin/des zuständigen Fachvertreters.